

Stand: 24.06.2026 07:09:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10358

"Altlastensanierung und Haftungsfragen bzgl. des Weinzierl-Geländes in Ingolstadt"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10358 vom 07.04.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp** AfD
vom 14.01.2026

Altlastensanierung und Haftungsfragen bzgl. des Weinzierl-Geländes in Ingolstadt

Diese Anfrage bezieht sich auf das sogenannte Weinzierl-Industriegelände mitten in Ingolstadt, direkt an der Donau gelegen. Dieses Gelände wurde 1990 von der städtischen Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, IFG, erworben, und am 01.12.2002 an die Stadt Ingolstadt weiter veräußert. Die Staatsregierung wird hier in ihrer Eigenschaft als „kommunale Rechtsaufsicht“ befragt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis bzw. hat sie geprüft, ob die Stadt Ingolstadt jahrelang eine rechtswidrige Nutzung dieses sogenannten Weinzierl-Geländes geduldet hat? 3
2. Zu welchem Kaufpreis wurde dieses Gelände nach Kenntnis der Staatsregierung von wem an die IFG veräußert bzw. dann weiterveräußert an die Stadt Ingolstadt? 3
3. Hat die Staatsregierung den Sachverhalt geprüft, dass trotz eines schon damaligen Altlastenverdachts im Kaufvertrag von 1990 und auch im Kaufvertrag von 2002 sämtliche Sanierungskosten jeweils vom Käufer zu tragen waren, somit aktuell von der Stadt Ingolstadt (bitte Ergebnis nennen)? 3
4. Hat die Staatsregierung geprüft, wer derzeit in diesem Fall nach dem aktuellen Umweltstrafrecht für Verstöße gegen den Umgang mit gefährdenden Schadstoffen haftet? 4
5. Hat die Staatsregierung Kenntnis, inwieweit die aktuell gutachterlich auf 8 bis 10 Mio. Euro geschätzten Sanierungskosten bereits beim Kaufvertrag von 1990 wertmindernd berücksichtigt wurden, oder hat die Stadt Ingolstadt nach Kenntnis der Staatsregierung durch die Übernahme dieser Lasten das Verursacherprinzip zu ihrem Nachteil missachtet? 4
6. Vor dem Hintergrund, dass eventuell ein Straftatbestand bei ggf. einer sogenannten Mobilisierung von Schadstoffen bei Hochwasser besteht, wer ist dann nach Kenntnis der Staatsregierung seitens der Stadt von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen betroffen? 4

-
7. Trifft es nach Kenntnis der Staatsregierung zu, dass die gesamten Kosten für die Beseitigung von Altlasten nicht förderfähig sind, sondern voll und ganz von der Stadt Ingolstadt zu tragen wären? 4
8. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt seit 1991 die Stadt mehrfach darauf hingewiesen hatte, Sanierungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten? 4
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.02.2026

- 1. Hat die Staatsregierung davon Kenntnis bzw. hat sie geprüft, ob die Stadt Ingolstadt jahrelang eine rechtswidrige Nutzung dieses sogenannten Weinzierl-Geländes geduldet hat?**

Bis zum Eingang der Schriftlichen Anfrage lagen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und den beteiligten Ressorts keine Erkenntnisse bezüglich des sogenannten Weinzierl-Geländes vor.

Eine fachaufsichtliche Überprüfung der Tätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die höhere Bauaufsichtsbehörde (hier: Regierung von Oberbayern) hätte nur erfolgen können, wenn Beschwerden oder Hinweise auf potenziell rechtswidrige Nutzungen an diese herangetragen worden wären.

- 2. Zu welchem Kaufpreis wurde dieses Gelände nach Kenntnis der Staatsregierung von wem an die IFG veräußert bzw. dann weiterveräußert an die Stadt Ingolstadt?**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 08.11.1990 wurde der Ankauf des sogenannten Weinzierl-Geländes zum Kaufpreis von vorläufig 6.750.000 DM beschlossen. Der Beirat der IFG Ingolstadt GmbH hat am 13.12.1990 beschlossen, die Restfläche zum Preis von 10.250.000 DM zu erwerben. In diesem Preis war der Erwerb der Gebäude mit 3.072.250 DM eingeschlossen. Der reine Bodenpreis betrug jeweils 250 DM/m².

Der Kaufvertrag zwischen Stadt Ingolstadt und IFG Ingolstadt GmbH wurde bezüglich der Restfläche mit 32 838 m² zum Kaufpreis von 5.759.189,79 Euro am 04.12.2002 beurkundet.

- 3. Hat die Staatsregierung den Sachverhalt geprüft, dass trotz eines schon damaligen Altlastenverdachts im Kaufvertrag von 1990 und auch im Kaufvertrag von 2002 sämtliche Sanierungskosten jeweils vom Käufer zu tragen waren, somit aktuell von der Stadt Ingolstadt (bitte Ergebnis nennen)?**

Regelungen in privatrechtlichen Kaufverträgen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs staatlicher Verwaltung.

Im Übrigen lassen Regelungen in privatrechtlichen Kaufverträgen die öffentlich-rechtlichen Untersuchungs- und Sanierungspflichten nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) grundsätzlich unberührt.

- 4. Hat die Staatsregierung geprüft, wer derzeit in diesem Fall nach dem aktuellen Umweltstrafrecht für Verstöße gegen den Umgang mit gefährdenden Schadstoffen haftet?**

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Ingolstadt wird dort kein entsprechendes Ermittlungsverfahren geführt, da es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Umweltstraftat fehle.

- 5. Hat die Staatsregierung Kenntnis, inwieweit die aktuell gutachterlich auf 8 bis 10 Mio. Euro geschätzten Sanierungskosten bereits beim Kaufvertrag von 1990 wertmindernd berücksichtigt wurden, oder hat die Stadt Ingolstadt nach Kenntnis der Staatsregierung durch die Übernahme dieser Lasten das Verursacherprinzip zu ihrem Nachteil missachtet?**

Bei der Kostenschätzung in Höhe von 5,5 Mio. Euro sowie in Höhe von 10,2 Mio. Euro handelt es sich um die Kosten, welche bei der Abtragung und Entsorgung der gesamten schadstoff- und fremdstoffbelasteten Auffüllung anfallen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind lediglich vier Bereiche des gesamten Weinzierl-Geländes zu sanieren. Eine Kostenschätzung der erforderlichen Sanierung liegt nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 6. Vor dem Hintergrund, dass eventuell ein Straftatbestand bei ggf. einer sogenannten Mobilisierung von Schadstoffen bei Hochwasser besteht, wer ist dann nach Kenntnis der Staatsregierung seitens der Stadt von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen betroffen?**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

- 7. Trifft es nach Kenntnis der Staatsregierung zu, dass die gesamten Kosten für die Beseitigung von Altlasten nicht förderfähig sind, sondern voll und ganz von der Stadt Ingolstadt zu tragen wären?**

Nach Bodenschutzrecht sind Sanierungskosten grundsätzlich vom Verursacher oder/und dem Grundstückseigentümer zu tragen.

Für die Freilegung von Grundstücken einschließlich der Planungskosten und der Kosten für Abbruch und Entsorgung von Gebäuden bestehen grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch die Städtebauförderung. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung zu beachten.

- 8. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt seit 1991 die Stadt mehrfach darauf hingewiesen hatte, Sanierungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten?**

Eine entsprechende Stellungnahme aus dem Jahr 1991 ist nicht bekannt. Stellungnahmen aus den Folgejahren, insbesondere nach den Altlastenerkundungen aus den Jahren 1995 und 1996, sahen aufgrund des damaligen Zustands des Geländes weiter gehende Sanierungsmaßnahmen als nicht erforderlich an. Aus den Stellungnahmen ergab sich lediglich, dass jeweils im Falle von Erd- und Aushubarbeiten auf

dem Standort notwendige Überwachungs-, Erkundungs-, und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden können.

Aufgrund einer geplanten Umnutzung mit ggf. geänderten Anforderungen an das Weinzierl-Gelände wurde im Jahr 2021 eine erneute Untersuchung des Standortes durch die Stadt Ingolstadt veranlasst. In der dazugehörigen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 26.10.2022 zum Gutachten vom 19.09.2022 wird festgestellt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht im derzeitigen Zustand des Geländes ein Bodenaustausch notwendig werden wird. Das Verfahren hierzu ist auf Grundlage des Sanierungsplanes vom 19.01.2026 derzeit in Bearbeitung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.